

Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt Karlsruhe -Entwurf -

Richtlinie für sondernutzungspflichtige Ausstattung im
öffentlichen Raum



Inhalt

Anlass und Ziele.....	5
Geltungsbereich.....	7
Rechtliche Einordnung der Sondernutzungsrichtlinie	8
Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen	8
Nicht zulässige Sondernutzungen	9
Leitlinien für zulässige Sondernutzungen.....	10
Warenauslagen	10
Werbeaufsteller	11
Außengastronomie	12
Fahrradständer.....	13
Müllbehälter	13
Begrünungselemente	13
Werbung auf Gerüsten und Bauzäunen	13
Inkrafttreten	14

Anlass und Ziele

Durch die Neuordnung des Öffentlichen Nahverkehrs mit unterirdischer Führung der Straßenbahn und die damit verbundene Neugestaltung zentraler öffentlicher Räume bietet sich künftig die Chance, das Erscheinungsbild der Karlsruher Innenstadt in Gänze aufzuwerten. Dazu sind gemeinsame, koordinierte Sicht- und Herangehensweisen möglichst aller Mitgestaltenden notwendig. Die Sondernutzungsrichtlinie soll eine gemeinsame Idee vom zukünftigen Aussehen der öffentlichen Räume beschreiben und die dafür notwendigen gestalterischen Entscheidungshilfen geben. Eine Schlüsselstellung in diesem Prozess kommt insbesondere den Gewerbetreibenden zu, die mit Warenauslagen und der Ausstattung der Außenbewirtung den öffentlichen Raum prägend gestalten.

Die Stadt Karlsruhe verfolgt eine langfristige Strategie, die in einer Reihe von Programmen und Maßnahmen zum Ausdruck kommt. Beispielhaft sei das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2020, das Entwicklungskonzept Innenstadt, der Lichtplan oder auch das IQ-Korridorsthema „Zukunft Innenstadt“ mit dem Leitprojekt „Öffentlicher Raum und Mobilität Innenstadt“ genannt. Die Sanierungsgebiete in der Innenstadt haben ebenfalls stadtgestalterische Zielsetzungen. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um im Zuge der Kombilösung, aber auch unabhängig davon, qualitätvolle und vielfältig nutzbare öffentliche Räume zu schaffen. In einem 2010 durchgeführten Wettbewerb konnte ein Konzept für die zentralen öffentlichen Räume der Karlsruher Innenstadt hinsichtlich Nutzung, Funktion, räumlicher Gliederung und Gestaltung entwickelt werden. Die Baumaßnahmen zum verkehrlichen Teil der Kombilösung nähern sich ihrem Abschluss. Als letzter Abschnitt wird die Neugestaltung der Oberflächen schrittweise in den nächsten Jahren erfolgen.

Diese Neugestaltung bietet den äußeren Rahmen, der dann durch die vielfältigsten Aktivitäten, insbesondere auch der Gewerbetreibenden, mit Leben gefüllt wird.

Das in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete City-Gutachten (Endbericht April 2019) hat die zwischenzeitlich im Entwurf vorliegende Werbeanlagensatzung als wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt benannt und mit hoher Priorität zur Umsetzung empfohlen. Das Stadtplanungsamt hat seit 2018 Einzelgespräche mit Einzelhändlern, dem Stadtmarketing, dem Handelsverband Nordbaden und der IHK über mögliche Zielsetzungen dieser Werbeanlagensatzung geführt. Sowohl in den Einzelgesprächen als auch in der Online-Beteiligung dazu wurden immer wieder Themen angesprochen, die in den Bereich der Sondernutzung des öffentlichen Raums fallen und es wurden entsprechende Regelungen hierfür gefordert.

Der Straßenraum muss vielen Nutzungen gerecht werden. Er steht im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des motorisierten Verkehrs und der Straßen- und Stadtbahnen, der Radfahrenden und Fußgängerinnen und Fußgänger, aber auch des Bedarfs an nutzungsnahen Stellplätzen, an Anlieferungsmöglichkeiten und den in dieser Richtlinie beschriebenen Sondernutzungen.

Sondernutzungen prägen das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes besonders stark, da sie naturgemäß viel Raum beanspruchen und mit vielfältigen Einbauten und Möblierungsgegenständen verbunden sind. Sie treten damit in Konkurrenz zu den zur Verfügung stehenden Bewegungsflächen, zu stadträumlichen Sichtachsen, zum öffentlichen Stadtmobiliar, unter Umständen auch zu Kunstwerken, Denkmälern und zur Architektur. Daher ist es wichtig, dass Sondernutzungen räumlich gut eingefügt werden und die dabei verwendeten Ausstattungsgegenstände gut gestaltet sind.

Gute Gestaltung ist in diesem Zusammenhang keine Geschmackssache sondern sie drückt sich aus in einer soliden Materialwahl und einer daran ausgerichteten Konstruktion und Verarbeitung, einem angemessenen Platzbedarf, einer bewussten Behandlung der Oberflächen und einer ebensolchen Farbwahl. Angenehm wirken innerhalb eines von einem Geschäft oder einer Gastronomie genutzten Bereichs einheitliche Warenständer, Tische, Stühle, Pflanzgefäße und Schirme von am umgebenden Stadtraum und am menschlichen Maß ausgerichteter Größe in zurückhaltender Farbgebung und ohne zusätzliche Werbeflächen.

Die Karl-Friedrich-Straße mit Marktplatz, Platz der Grundrechte und Rondellplatz und die Kaiserstraße mit Europaplatz und Berliner Platz stellen den zentralsten und hochwertigsten Stadtraum dar. Er wird am intensivsten von Fußgängern genutzt. Daher sollen hier zusätzlich zu den sonstigen Regelungen der Sondernutzungsrichtlinie Dreiecksständer und zusätzlich in der Kaiserstraße mit Europaplatz und Berliner Platz Kundenstopper ausgeschlossen sein.

Mobile Verkaufsstände können sinnvoll sein, wo es kein gastronomisches oder Warenangebot gibt. Sie sind fester Bestandteil regulärer Märkte. Außerhalb davon sind sie nicht gut mit dem öffentlichen Stadtraum in der Karlsruher Innenstadt verträglich. Wegen ihrer Größe unterbrechen sie die Raumwirkung von Plätzen und Straßen oder verstellen Sichtachsen. In den Ausführungen zum Geltungsbereich ist die besondere Wertigkeit des Raumgefüges der Innenstadt dargestellt. Mobile Verkaufsstände sollen daher innerhalb dieses Geltungsbereiches ausgeschlossen sein. Die Sondernutzungsrichtlinie über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet Karlsruhe gilt insofern nicht mehr. Eine Neubewertung nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Innenstadt war bei der damaligen Beschlussfassung bereits beabsichtigt.

Im Zuge der Sondernutzungsrichtlinie wird aus stadtgestalterischen Gründen auch die Werbung auf Baugerüsten und Bauzäunen, sofern hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist, geregelt.

Die Sondernutzungsrichtlinie enthält auch einige restriktive Regelungen, welche die erheblichen Investitionen und gestalterischen Anstrengungen der Stadt und der Gewerbetreibenden zur Aufwertung der Innenstadt vor groben Verunstaltungen schützen sollen. In erster Linie versteht sie sich jedoch als Beschreibung eines

wünschenswerten, zukünftigen Erscheinungsbildes der öffentlichen Räume in der Innenstadt, die zwar einen Rahmen setzt, dabei aber einen größtmöglichen Spielraum für lebendige, individuelle Lösungen bietet.

Geltungsbereich

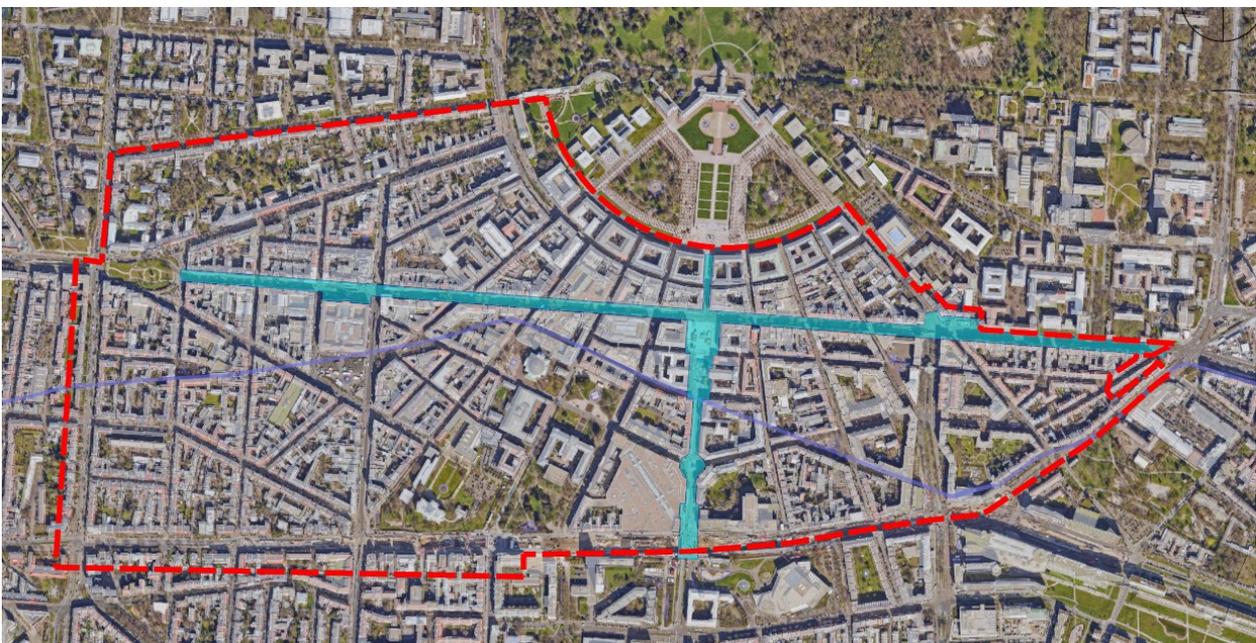
Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die Karlsruher Innenstadt zwischen Bismarckstraße, Reinhold-Frank-Straße, Kriegsstraße, Kapellenstraße, Durlacher Tor, Kaiserstraße, Berliner Platz, Waldhornstraße und Schlossplatz. Der Geltungsbereich ist identisch mit der äußeren Umfassung der Werbeanlagensatzung Innenstadt.

Die Stadt begreift sich von ihrer Gründungs-idee her als geometrisch definierte Planstadt mit modellmäßiger Bebauung und sieht die darin liegende Qualität als ausschlaggebenden Faktor ihrer Identität. Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein pittoreskes, durch vielfältig unterschiedliche Bauformen, Platz- und Straßengeometrien geprägtes, etwa mittelalterliches Stadtbild, sondern um eine barock- und klassizistisch-rationale, geometrisch klare und

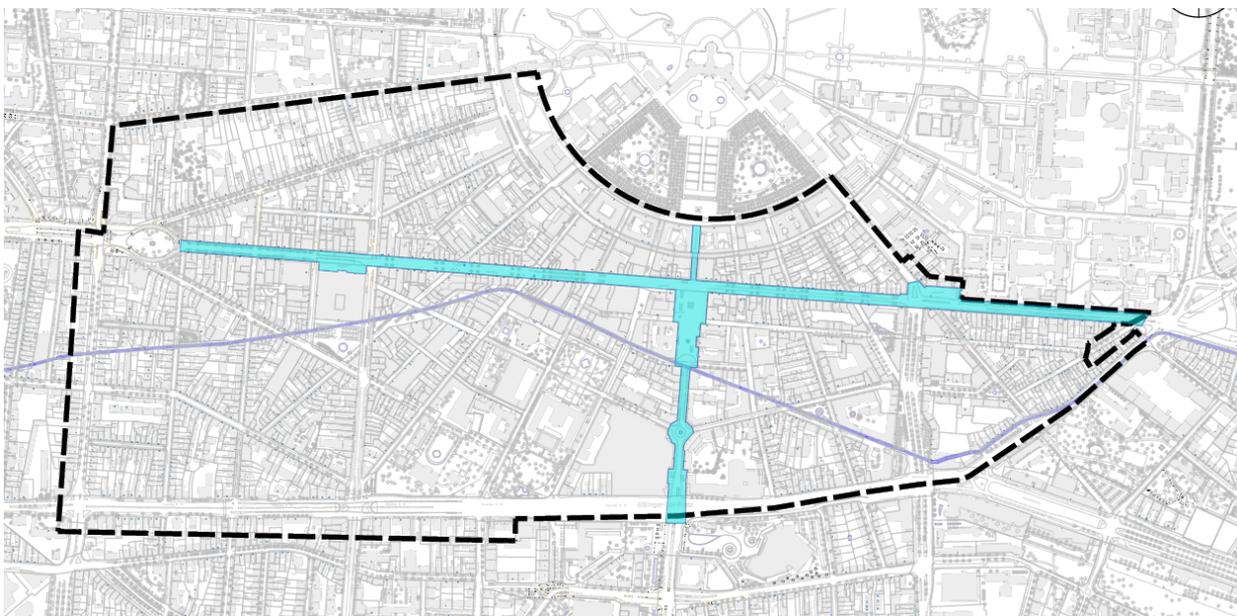
geordnete Grundstruktur. Zu dieser zählen die zentrale Innenstadt mit ihren Hauptstraßenachsen, der Kaiserstraße, den Schlosstrahlen, den Plätzen in der inneren Stadt und der Raumfolge der Via Triumphalis ebenso wie die wichtigsten Torplätze der historischen Stadt, Durlacher Tor, Mendelsohnplatz, Ettlinger Tor, Karlstor und Mühlburger Tor mit dem Kaiserplatz.

Der Geltungsbereich ist im Luftbild und im beiliegenden Plan dargestellt.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches sind die Karl-Friedrich-Straße mit Marktplatz, Platz der Grundrechte und Rondellplatz und die Kaiserstraße mit Europaplatz und Berliner Platz die bedeutendsten und hochwertigsten Stadträume (im Plan blau hinterlegt).



Geltungsbereich Sondernutzungsrichtlinie im Luftbild



Geltungsbereich Sondernutzungsrichtlinie im Lageplan

Rechtliche Einordnung der Sondernutzungsrichtlinie

Die Richtlinie stellt eine Handlungsanweisung für die Verwaltung dar, die als allgemeine Richtschnur bei der Erteilung von Genehmigungen dient. Es werden Grundsätze aufgezeigt, die als Ermessensrichtlinien nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von der Verwaltung einzuhalten sind. Die Richtlinie enthält eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen und Angebote für eine geordnete und qualitätvolle Gestaltung des Geschäftsbereiches der Innenstadt. Sie soll den Geschäftsleuten, den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Verwaltung eine Orientierung

geben, wie diese Ziele zu erreichen sind. Im Einzelfall können andere geeignete Maßnahmen gewählt werden, die den Zielen in gleicher Weise gerecht werden. Hierzu bietet die Verwaltung eine Beratung an, mit dem Ziel, individuelle Lösungen im Sinne dieser Richtlinie, im Konsens mit den Betroffenen, zu entwickeln. Grundsätzliche Fragestellungen zur Umsetzung und Wirkung werden bei Bedarf im Rahmen des regelmäßigen Austausches der Stadt mit den Interessenvertretungen DEHOGA/IHK/Handelsverband Nordbaden, sowie der City Initiative Karlsruhe angesprochen.

Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen

Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen differieren nach dem jeweils vorhandenen Flächenangebot in den unterschiedlichen öffentlichen Räumen.

Grundsatz ist das Freihalten ausreichender Bewegungs- und Aufenthaltsflächen für Passanten aus allen Bevölkerungsgruppen besonders auch für Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen und Familien. Ein weiteres Kriterium ist die Bündelung und gestaltende Ordnung der Möblierungselemente.

Als absolutes Mindestmaß ist eine verbleibende Gehwegbreite von 1,60 m erforderlich. Abweichende andere Regelungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind hiervon nicht berührt. Darüber hinaus sind im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie die Belange der Verkehrssicherheit (unter anderem Freihaltung von Fußgängerquerungen, Zufahrten, Sichtwinkeln an Einmündungen) zu beachten. Zu Fahrradständern, Bänken, Beeten und anderen öffentlichen Einbauten sowie zu den Parkständen sind ausreichende Abstände einzuhalten, sodass deren ordnungsgemäße Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Das vorhandene Blindenleitsystem ist unbedingt frei zu halten. Der Abstand von Möblierungselementen zum Blindenleitsystem muss mindestens 60 cm betragen.

Das Ordnungs- und Bürgeramt als städtische Genehmigungsbehörde legt die genaue Fläche anhand der Situation vor Ort fest.

Warenauslagen sollen, außer in der Fußgängerzone Kaiserstraße, nur direkt vor der Fassade der zugehörigen gewerblichen Einheit aufgestellt werden. Die Breite dieser Zone variiert je nach Gehwegbreite, wobei die oben genannten Gehzonen auf jeden Fall freizuhalten sind.

In der Fußgängerzone Kaiserstraße sind Warenauslagen grundsätzlich auch im Mittelbereich, analog zu den Sitzterrassen zulässig.

Außenmöblierungen für die Gastronomie sind außerhalb der Gehzonen direkt vor der Fassade, aber auch in den Bereichen zwischen Gehzone und Stellplätzen oder zwischen Gehzone und Fahrbahnrand bzw. Lieferzone oder freizuhaltender Kfz-Bewegungsfläche zulässig.

Nicht zulässige Sondernutzungen

Ziel der Sondernutzungsrichtlinie ist der Schutz des Stadtbildes. Die öffentlichen Räume sollen gegliedert, frei einsehbar, hell, freundlich und geordnet wirken. Die privaten Sondernutzungen sollen das angestrebte Ambiente stärken und die Wahrnehmbarkeit der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten Karlsruhes fördern. Bewegungsbereiche sollen klar erkennbar und durchgehend frei begehbar und Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Schaufenster frei sichtbar bleiben.

Die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen stehen diesen Zielen durch ihre Größe, ihre visuelle Wirksamkeit und Ablenkungswirkung bzw. akustische Störwirkung, ihre räumliche Trennwirkung oder ihre typologische Fremdartigkeit entgegen und sind daher nicht zulässig,

im gesamten Geltungsbereich:

- Mobile Verkaufsstände im öffentlichen Raum außerhalb von Märkten
- Werbeanlagen auf Schalt-schränken, Verteilerkästen und Postablagekästen
- Mobile Zaunelemente
- Windschutzsysteme, **außer sie sind transparent, rahmenlos und niedriger als 1,50 m**
- Bewegliche oder blinkende Elemente
- Leuchten mit blinkendem oder bewegtem Licht
- Wimpel, Fahnen, Beach Banner, aufblasbare Leuchtsäulen, Luftfiguren etc.
- Mechanisierte Spielgeräte und freistehende Warenautomaten
- Heizpilze und sonstige Wärmeerzeuger
- Theken, Kühltruhen mit Ausnahme von Speiseeistrühen in einer Größe von maximal 1,00 x 1,60 Meter
- Zelte, Folienüberdachungen, freistehende Markisen
- Bodenbeläge (Teppiche, Kunstrasen, Podeste, Sand, Kies, sonstige Schüttungen etc.)
- Private Werbesäulen, Stelen und von den nachfolgend geregelten Kundenstopperrn abweichend gestaltete Informations- und Werbetafeln,

zusätzlich im „blauen“ Bereich (Karl-Friedrich-Straße mit Marktplatz, Platz der Grundrechte und Rondellplatz und Kaiserstraße mit Europaplatz und Berliner Platz):

- Biertischgarnituren, Paletten- und Rohholzmöbel, Strandkörbe, Liegestühle, sog. Lounge-Möbel (großvolumige Sofas und Sessel) und vergleichbare Möblierungselemente
- Dreiecksständer

und zusätzlich in der Fußgängerzone Kaiserstraße mit Marktplatz, Europaplatz und Berliner Platz:

- Kundenstopper

Ausnahmsweise können genehmigt werden:

- Bei unmittelbar an Verkehrsflächen grenzenden Außengastronomieflächen: Wenn Gründe der Verkehrssicherheit es notwendig machen, sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 Meter möglich. Sie müssen aus hochwertigen Materialien (Metall, Holz, Glas) ohne Werbung und als optisch offene Elemente ausgeführt werden.
- Werbeeinrichtungen von Vertragspartnern der Stadt, die aufgrund eines stadtweit gültigen Vertrages das Recht zur Außenwerbung im öffentlichen Raum haben. Dabei müssen diese Anlagen mit den zuständigen städtischen Stellen abgestimmt sein.
- Nach Abstimmung mit der Stadt sind im Einzelfall auch Sammelwerbeanlagen mehrerer Gewerbebetriebe möglich, die nicht direkt an der Straßenfassade werben können (etwa bei angrenzenden Passagen).
- Freistehende Informationstafeln und Schaukästen für stadtteilbezogene gemeinnützige Vereine, etwa den Bürgerverein. Größe, Gestaltung und Standort sind im Einzelfall mit der Stadt abzustimmen. Es sind die Vorgaben für Bürgervitrinen des Handbuchs Stadtmobiliar zu beachten.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig für mit der Stadt abgestimmte Konzepte, insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Kreativquartier Kaiserstraße Ost, mit Aktivitäten des Citymarketings der City-Initiative Karlsruhe (CIK) und Aktivitäten im Rahmen des „Aktionsplans City 2020-2026“ etc. und für zeitlich begrenzte Sonderaktionen.

Alle Elemente der privaten Möblierungen im öffentlichen Raum, ausgenommen Werbeaufsteller, sind grundsätzlich ohne Werbeaufdrucke, -folien etc. auszuführen. **Schirme können mit von der Schirmfarbe abweichenden, aber ihrerseits einfarbigen Logos ausgestattet sein. Diese dürfen nicht mehr als 5 % der jeweiligen Schauffläche des Schirms einnehmen, jeweils aus den vier Himmelsrichtungen betrachtet..**

Leitlinien für zulässige Sondernutzungen

Warenauslagen

Der öffentliche Raum soll nicht mit einer Vielzahl von Warenauslagen überfrachtet werden.

Die Aufstellung ist deshalb nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Warenstände eines Geschäfts sind einheitlich gestaltet
- Aufstellung (außer in der Fußgängerzone Kaiserstraße) nur direkt an der Fassade der zugehörigen Geschäftseinheit

- Die Tiefe der Warenauslagen kann maximal 1,50 Meter betragen, sofern sie nicht in Konflikt mit einer freizuhaltenden Gehzone kommen

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und weniger im Schaufenster präsentiert werden, können einvernehmlich abweichende Regelungen getroffen werden.

Negative Beispiele



- Kein freies Flanieren am Schaufenster möglich
- Passantinnen und Passanten werden abgedrängt
- Fehlende Wirkung durch gegenseitige Überdeckung der Warenauslagen und Werbemittel

Positive Beispiele



- Geordnete, ansprechende Situation
- Wenige raumgreifende Warenauslagen, untergeordnet im Verhältnis zur Schaufensterbreite
- Geringe Tiefe
- Ausnahme sind Obst, Gemüse und Blumen auslagen. Hier wird Fülle und reiches Angebot positiv wahrgenommen

Werbeaufsteller

Negative Beispiele



- Zu viele, zu dicht aufgestellt
- Unordentliche optische Wirkung
- Passantinnen und Passanten werden abgedrängt

Die Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller (sogenannter Kundenstopper) ist mit den Gestaltungsabsichten im öffentlichen Raum nur schwer zu vereinbaren, da sie - wie ihr Name bereits sagt - besonders in der gehäuften Aufstellung Wege- und Sichtbeziehungen verstellen.

Aus diesem Grund sind sie in der Fußgängerzone Kaiserstraße mit Marktplatz Europaplatz und Berliner Platz ausgeschlossen.

Aus Sicht der Gewerbetreibenden sind Werbeaufsteller gewünscht, um auf besondere Angebote des zugehörigen Geschäftes hinzuweisen.

Die Aufstellung ist außerhalb der o. g. zentralen Zone nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- maximal ein Werbeaufsteller pro Geschäftseinheit bis sechs Meter Geschäftsfront, sowie maximal zwei Werbeaufsteller pro Geschäftseinheit über mehr als sechs Meter Geschäftsfront
- maximale Abmessungen 0,80 x 1,20 Meter.

Selbstleuchtende Werbeaufsteller, sowie digitale Werbeaufsteller mit wechselnden Motiven sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Außergastronomie

Tische und Stühle für die Außenbewirtschaftung sind in ihrer Gestaltung nicht durchgängig reglementiert, um dem eigenständigen Stil des jeweiligen Gastronomiebetriebs Rechnung zu tragen. Im zentralen (blauen) Geschäftsbereich, Karl-Friedrich-Straße mit Marktplatz, Platz der Grundrechte und Rondellplatz und Kaiserstraße mit Europaplatz und Berliner Platz sind jedoch einfache Monoblock-Möbel aus Kunststoff und Biertischgarnituren sowie ortsfremde Elemente wie Liegestühle, Strandkörbe, Sofas und ähnliche Möblierungselemente nicht zugelassen. Grund ist, dass diese sich nicht in die angestrebte Wertigkeit der Gestaltung des öffentlichen Raumes einpassen.

Pro Gastronomiebetrieb sollen einheitliche Möblierungselemente eingesetzt werden. Stehtische sollen in Stil, Material und Farbgebung auf die sonstige Möblierung abgestimmt werden.

Schirme sind besonders in grellen Farben und großer Ausladung sehr raumwirksam. Die vorhandenen Vordächer, Baumstellungen und ggf. begrenzte Gehwegbreiten schränken die Aufstellmöglichkeiten ein.

Schirme sind deshalb nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Sie dürfen nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil ist hierbei zu beachten.
- Sie sind im Grundriss regelmäßige Vielecke mit gleicher Seitenlänge, mit zentral angeordnetem Mast.
- Der maximale Durchmesser beträgt 5,50 m, bei quadratischen Schirmen beträgt die maximale Kantenlänge 4,00 m. Die Außenkanten benachbarter Schirme müssen mindestens 0,25 m Abstand halten.
- Die Bespannung muss unifarben sein, helle, gedeckte Farben werden empfohlen. Leuchtfarben sind ausgeschlossen.
- Sie können mit von der Schirmfarbe abweichenden, aber ihrerseits einfarbigen Logos ausgestattet sein. Diese dürfen nicht mehr als 5 % der jeweiligen Teilfläche des Schirms einnehmen.
- zusätzliche technische Ausstattung an Schirmen ist nicht zulässig

Pro Einheit sind einheitliche Schirme zu verwenden.

Negative Beispiele



- Unschöne, geschlossene Einhausung/Abgrenzung, zu dichte Begrünung mit abweisender Pflanzenauswahl
- Mit Werbung überfrachtet
- Unelegante Überdachungskonstruktion

Positive Beispiele



- Solides, leichtes, materialgerecht und gut gestaltetes Mobiliar
- Ebensolche, einheitliche Schirme
- Sparsame Abgrenzungsmarkierung mit repräsentativen Pflanzen
- Einheitliche, helle und klassisch konstruierte Schirme auf (geringen) Abstand gesetzt

Fahrradständer

Private Fahrradständer sind grundsätzlich erlaubt, wenn sie funktional sind, keine Werbung enthalten und auf genehmigten Sondernutzungsflächen stehen. Im mittleren Abschnitt der Kaiserstraße zwischen Europaplatz und Berliner Platz sind Private Fahrradständer ausgeschlossen.

Müllbehälter

Im Umfeld von Lebensmittelgeschäften, Gastronomiebetrieben oder Verkaufsstätten für Getränke und Esswaren, insbesondere aber von Fastfood-Betrieben, fallen größere Mengen von Müll an. Um eine gestalterisch schädliche Vermüllung des unmittelbaren Umfeldes im öffentlichen Raum zu vermeiden ist dort ein größeres

Angebot an Müllbehältern notwendig. Daher sind vor dem Eingangsbereich der oben genannten Betriebe zusätzliche Behälter durch die Gewerbetreibenden aufzustellen und regelmäßig zu leeren. Die Behälter sind einfarbig, aus Metall und ohne Werbung. Sie sind außerhalb der Öffnungszeiten zu entfernen.

Begrünungselemente

Private Begrünungselemente (Pflanzkübel, Pflanztröge) dienen oftmals der Eingangsakzentuierung oder der Abgrenzung von Sondernutzungsflächen. Als freistehende Einzelobjekte können sie das Stadtbild bereichern. Eine Abschottung von Verkaufs- oder Gastronomieflächen ist hingegen nicht erwünscht (Beispiele vorangehende Seite).

Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Künstliche Pflanzen sind ausgeschlossen.

Besonders jahreszeitlich passende, bestenfalls heimische und insektenfreundliche Bepflanzungen, aber auch immergrüne Pflanzen (etwa Buchsbaum), wirken einladend und positiv. Abgestorbene oder schadhafte Pflanzen hingegen sind ungepflegt und daher mitsamt Pflanzgefäß zu entfernen oder durch frische Pflanzen zu ersetzen. Leere Pflanzgefäße sind ebenso zu entfernen.

Pflanzgefäße sind aus hochwertigen Materialien (Keramik, Metall, Kunststein, lackiertes Holz) auszuführen. Ihre Größe darf höchstens 0,60 x 0,60 x 0,60 Meter betragen. Bei kreisrunden Gefäßen darf der Durchmesser 0,70 m betragen.

Bei größere Straßenabschnitte umfassenden, mit der Stadt abgestimmten Gesamtkonzepten kann von diesen Größenfestsetzungen abgewichen werden

Werbung auf Gerüsten und Bauzäunen

Einrichtungen zu Werbezwecken auf Gerüsten und Bauzäunen sind grundsätzlich mit dem Stadtplanungsamt bezüglich ihrer Größe und Anordnung abzustimmen. Eine Zustimmung kann in Aussicht gestellt werden, für:

1. Spanntransparente/Werbebanner, die Werbeanlagen ersetzen, welche durch das Gerüst verdeckt werden, sofern sie deren Größe und Anzahl nicht überschreiten und es sich um Werbung an der Stätte der Leistung handelt
2. Werbeanlagen für am Bau Beteiligte, sofern sie nicht größer sind als jeweils 2 m² sind und horizontal oder vertikal in einer Flucht angeordnet sind.

Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind mit der Stadt abgestimmte Gesamtkonzepte für städtische Baustellen, die über längere Zeiträume größere Straßenbereiche umfassen.

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsrichtlinie gilt für Sondernutzungserlaubnisse, die für den dargestellten Geltungsbereich nach dem 31. Dezember 2023 beantragt werden (Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Stadt Karlsruhe).

IMPRESSUM

Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt

Leiterin: Prof. Dr.-Ing. Anke Karmann-Woessner
Bereich Stadtbild: Georg Gerardi
Bearbeitung: Clemens Fritz
Kartengrundlagen, Luftbild: Stadt Karlsruhe – Liegenschaftsamt
Bilder: Stadt Karlsruhe